

eine niedere, wie die Dorfgerichten und Stadträthe, oder eine höhere, wie die Landesregierung und andere Behörden, oder die höchste, wie der König und seine Minister. Deutlich sagt dieß der Apostel Petrus in den Worten: „Seyd unterthan aller menschlichen Ordnung um des Herren Willen, es sey dem Könige, als dem Obersten, oder den Hauptleuten d. h. den höheren Behörden, als den Gesandten von ihm, zur Rache über die Uebelthäter und zu Lobe den Frommen, denn das ist der Wille Gottes.“

Was thut aber der treue Unterthan? Vor allen Dingen ehrt und fürchtet er seine Obrigkeit. Und das geschieht, wenn er mit aller Achtung von ihr spricht; wenn er sich mit Bescheidenheit vor ihr vertheidigt, oder bescheiden sich etwas von ihr erbittet; wenn er die Verordnungen nicht tadelnd und verspottet, die zum Besten des Landes getroffen werden, und wenn er auch durch sein äußeres Betragen zu erkennen gibt, daß er die Würde der Männer schätze, welche höher gestellt sind, als er. Furcht, dem die Furcht gebühret; Ehre, dem die Ehre gebühret.

Nicht weniger ist es nöthig, daß der christliche Unterthan die Abgaben entrichte. Die Obrigkeit trifft Anstalten, damit Leben, Gesundheit, Ordnung und Wohlfahrt erhalten werde. Soldaten müssen das Vaterland vertheidigen, und die allgemeine Ruhe sicher stellen; gute Straßen erleichtern das Reisen und den Handel; die Reinlichkeit der Gassen befördert die Gesundheit; die Zuchthäuser verwahren die Diebe und andere gefährliche Personen; die Feuersprizen retten Städte und Dörfer vor der gänzlichen Zerstörung; Kirchen- und Schullehrer erziehen die Unterthanen zu guten Christen; Streitigkeiten sollen geschlichtet und die Diener des Staates für ihre Geschäfte besoldet werden. Will Jemand diese Segnungen genießen, der ist auch zu den erforderlichen Abgaben verpflichtet. In unserm Lande giebt es daher die Schock- und die Quatembersteuer, welche die Besitzer der Grundstücke zu entrichten haben; die Personen- oder Kopfsteuer, wo die jährlichen Beiträge von 120 Thalern bis zu 1 Groschen herab bestimmt sind; die Franksteuer, zu Folge deren für jedes Faß Braumbier 1 Thlr. 12 Gr. bezahlt wird; die Fleischsteuer, nach welcher von jedem Punde Fleisch der Schlächter 2 Pfennige erlegt; die Stempelauslage bestimmt eine gewisse